

Statuten des Vereins **familienergänzende angebote zermatt**

I. Name, Sitz und Zweck

Art.1

Unter dem Namen „**familienergänzende angebote zermatt**“ besteht ein Verein mit Sitz in Zermatt (Art. 60ff, ZGB).

Art.2

Der Verein bezweckt die familienergänzende und ausserschulische Betreuung, insbesondere:

- a. Den Betrieb einer Krippe für Säuglinge und Kinder im Vorschulalter;
- b. Den Betrieb eines Kinderhortes für die Betreuung von Kindern im Vorschulalter;
- c. Den Betrieb verschiedener Spielgruppen für Kinder im Vorschulalter;

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie öffentlich rechtliche Körperschaften, Gemeinden und Burgerschaften sein. Über die Aufnahme neuer Mitglieder befindet der Vorstand.

Art.4

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 50 pro Elternpaar und mind. Fr. 50 für Passivmitglieder (Gönner). Für Eltern, deren Kinder ein Angebot des Vereins „familienergänzende angebote zermatt“ nutzen, ist der aktive Mitgliederbeitrag obligatorisch.

III. Austritt und Ausschluss

Art. 5

Austritte sind zu begründen. Sie müssen dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Geschäftsjahres (Art. 19) mitgeteilt werden.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten den Interessen des Vereins schaden, können auf Antrag des Vorstandes von der GV aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

A. Generalversammlung

Art. 7

Die Generalversammlung (GV) bildet das oberste Organ des Vereins.

Die GV wird vom Vorstand einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangt. An der GV hat jedes anwesende Einzel- und Kollektivmitglied eine Stimme. Für die Beschlussfassung gilt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede ordnungsgemäss einberufenen GV ist beschlussfähig.

In die Kompetenzen der GV fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Entlastung des Vorstandes;
4. Genehmigung des Budgets;
5. Festsetzung der Jahresbeiträge;
6. Beschluss der Statutenänderungen;
7. Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
8. Wahl des Vorstandes und der/des Präsidentin/en und der Revisionsstelle;
9. Alle weiteren Geschäfte, die ihr im Vorstand vorgelegt werden oder für die sie aufgrund dieser Statuten zuständig ist.

Art. 8

Sofern vorliegende Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse an der GV mit einfachem Mehr gefasst. Für die Wahl gilt jeweils im ersten Wahlgang das absolute, in jedem weiteren Wahlgang das relative Mehr. Sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder es verlangt, erfolgt geheime Abstimmung.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der/des Präsidentin/en durch Stichentscheid. Diese Regelung gilt auch für den Vorstand.

B. Vorstand

Art. 9

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die die Statuten ihm einräumen, die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Mitgliedern. Er wird für zwei Jahre gewählt. Er konstituiert sich selbst. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar. Die Gemeinde Zermatt kann einen Gemeinderat in den Vorstand delegieren. Bei finanzieller Beteiligung der Gemeinde in derselben Höhe, wie die Kantons-subventionen, erhält auch der Vertreter der Gemeinde ein Stimmrecht. Die BereichsleiterInnen der Angebote des Vereins nehmen mit beratenden Stimmen Einsitz.

Art. 10

Der/dem Präsidentin/en steht zu:

1. Die Einberufung der Vorstandssitzungen und der jeweilige Vorsitz;
2. Die Redaktion des Jahresberichts
3. Repräsentation des Vereins nach Aussen
4. Verhandlungen mit Dritten

Art. 11

Die/der Vizepräsident/in:

Stellvertretung der/des Präsident/in in allen Aufgaben.

Art. 12

Die/der Aktuar/in:

1. Protokollführung der Sitzungen
2. Einladungen für Sitzungen versenden

Art. 13

Die/der Kassier/er ist zuständig für:

1. Verwaltung des Vermögens
2. Mittelbeschaffung
3. Buchführung soweit dies nicht der Geschäftsführerinnen zufällt
4. Bankverkehr (in Doppelunterschrift mit Präsident/in)
5. Abrechnung der Sitzungsaufwände und anderer Spesen der Kommission.

Art. 14

Die BereichsleiterInnen sind dem Vorstand direkt unterstellt.

C. Revisoren

Die GV wählt zwei Revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Ihre Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsrevisorinnen/en haben die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Der Kassier hat diese Rechnung acht Tage vor der GV bereitzustellen.

V. Vereinsvermögen / Haftung

Art. 15

Die Einnahmen bestehen aus den Beiträgen der Eltern, Arbeitgeber und Mitglieder, Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton, Bund, Burgerschaften), Spenden und Erlös aus Vereinsanlässen und Vereinsaktionen sowie aus dem Ertrag des Vermögens.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 17

Statutenänderungen sowie ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit an der GV.

Art. 18

Im Falle der Auflösung soll das Vereinsvermögen nach Bezahlung der Schulden einem gemeinnützigen Zweck im Oberwallis zugeführt werden. Die Vereinsmitglieder haben auf das nach der Liquidation vorhanden Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 19

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Statuten wurden an der GV vom 22. April 2011 einstimmig angenommen und treten sofort in Kraft.

Zermatt, den 22. April 2011

Gründungsmitglieder:

Katja Hächler Lerjen

Carole Karlen-Paci

Christine Lutz

Sandra Perren (entschuldigt, nicht anwesend)

Claudia Zumtaugwald-Brotschi